

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 32

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXVII.
Band

Direktion: **Jenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. November 1921.

Wochenspruch: Der den Augenblick ergreift,
Das ist der rechte Mann.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 4. November für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. S. Pfister-Müller für

einen Schuppen Hirschengraben 70/72, Zürich 1; 2. F. Wäg für eine Einfriedung Kochstraße 19, Z. 4; 3. Verband nordostschweizerischer Käse- und Milchgenossenschaften für einen Zwischenbau Eisgasse 5, Z. 4; 4. G. Romano für eine Autoremise, eine Wagenremise und ein Bureau Zollstr. 6, Z. 5; 5. Baugenossenschaft Brennelisgärtli für die Abänderung der genehmigten 16 Einfamilienhäuser Privatstraße C/Rotstraße, Z. 6; 6. E. Dreher für die Abänderung der Lage des genehmigten Zweifamilienhauses Sussenbergstraße 185, Z. 6; 7. J. R. Hoh für einen Lagerschuppen Rothbuchstraße 3, Z. 6; 8. R. Trüb für ein Hühnerhaus Wytikonstr. 63, Z. 7.

Beim Wettbewerb für ein kirchliches Gemeindehaus in Wollishofen-Zürich gingen am 31. Oktober von den in der Kirchgemeinde wohnhaften Architekten 13 Pläne ein. Für Prämierung und Ankauf von Entwürfen standen 5500 Fr. zur Verfügung. Das Preisgericht, das aus den Herren Dr. E. Stauber und Pfarrer Hauri in Wollishofen, Kantonsbaumeister Fiez, Architekt Häfeli und Stadtbaumeister Herter besteht, beschloß die Prä-

mierung folgender Entwürfe: Im ersten Rang (Motto: „Sparsam“, Nr. 12), Preis 1800 Fr., Verfasser Paul Fierz; im zweiten Rang (Motto: „Still und sonnig“, Nr. 1), Preis 1500 Fr., Verfasser Jakob Boshardt; im dritten Rang (Motto: „Anbau“, Nr. 4), Preis 1000 Fr., Verfasser Fr. Hirsbrunner; im vierten Rang (Motto: „Markus“, Nr. 9), Preis 700 Fr., Verfasser Ferd. Hügig. Das Projekt Nr. 11 (Motto: „1702—1922“), Verfasser A. Huber, soll für 500 Fr. angekauft werden. Die Pläne sind vom 6. bis 13. November im neuen Schulhaus (Südflügel), je nachmittags 1—5 Uhr, öffentlich ausgestellt.

Bautredite der Gemeinde Thalwil. Die Gemeindeversammlung von Thalwil beschloß, gemäß Antrag des Gemeinderates die Erstellung eines Trottoirs an der Dorfstraße (Gotthardstraße bis Gemeindehaus). Nach lebhafter Diskussion wurde das vom Gemeinderat unterstützte Subventionsbegehren von 24,000 Fr. seitens des Baukonsortiums Gotthardstraße für die Erstellung von 3 Doppel-Einfamilienhäusern mit 5 Zimmer-Wohnungen genehmigt. Dem Verlangen der Bauarbeitergenossenschaft, welche im Degensbühl ein Sechsfamilien-Wohnhaus erstellen lassen will, um Zusicherung einer Subvention im Höchstbetrage von 18,000 Fr. (2500 Fr. pro Dreizimmer- und 3000 Fr. pro Vierzimmerwohnung) wurde anstandslos entsprochen.

Bautredite der Gemeinde Richterswil. Der Gemeinderat Richterswil beantragt der nächsten Gemeindeversammlung, es sei der in Gründung begriffenen Ge-

meinnützigen Wohnbau-Genossenschaft Richterswil für die Erstellung von 3 Mehrfamilien-Häusern ein einmaliger Beitrag von 20,000 Fr. à fonds perdu zu gewähren. Ferner sollen von der Gemeinde im Bedarfsfälle Anteilscheine der Genossenschaft bis zum Betrage von 10,000 Fr. übernommen werden. -- Die Primarschulpflege verlangt von der Schulgemeinde für die Erstellung einer Zentralheizung in der Turnhalle einen Kredit von 6000 Fr.

Schulhausbau in Wetzikon (Zürich). Die Schulgemeinde plant den Bau eines neuen Schulhauses; die Ausführung des Projektes ist als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gedacht.

Wohnbauten im Länggassquartier in Bern. Die Generalversammlung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Länggasse fand am 28. Oktober statt, verbunden mit einer Besichtigung der 56 Wohnungen an der Waldheimstrasse-Wachtelweg. Unter der Bauleitung des Architekten Walter Bössiger sind die sämtlichen Wohnungen programmgemäß auf den 1. November 1921 fertigerstellt, durch die Geschäftsstelle vermietet und bezogen worden. Die Bauzeit dauerte nur sieben Monate. Die Baukosten haben den Kostenvorschlag nicht überschritten. Die Bauart richtete sich nach den praktischen Wohnbedürfnissen, unter Verzicht auf überflüssige und dekorative Zutaten. Jede dieser äusserst sonnig gelegenen Wohnungen hat einen Garten zugeteilt.

Baugenossenschaft Luzern. (Korr.) Die Baugenossenschaft Luzern schickt sich an, die Ausführung einer dritten Bauetappe an die Hand zu nehmen, nachdem bis jetzt in zwei Bauperioden 26 Wohnungen geschaffen wurden. Die Abrechnung der ersten Bauetappe dürfte speziell im Entstehen begriffene Baugenossenschaften interessieren, da die von den Architekten Meili-Wapf und Armin Meili erstellten Luzernerhäuser sowohl in praktischer als in architektonischer Beziehung als vorbildlich hingestellt werden dürfen.

Die 10 ersten Bauten, welche im Jahre 1920 vollendet wurden, stellten sich auf Fr. 375,500.—. Die erhaltenen Subventionen und die Kosten der einzelnen Typen sowie die Belastung des Eigentümers sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Totalbaukosten	Fr. 384,069.90
Baukreditzinsen	" 3,355.80
Vorstudien	" 2,061.40
Verwaltungskosten	" 2,543.40
Diverse Spesen	" 569.50
Total	Fr. 392,600.—

Hievon gehen ab die von den einzelnen Besitzern verlangten Privat-Arbeiten	" 17,100.—
Verbleiben als eigentliche Baukosten inkl. aller Spesen, Vorstudien, Bankzinsen usw.	Fr. 375,500.—

An diesen Baukosten partizipieren die einzelnen Häuser gemäß ihrer Größe wie folgt:

Typ I. Hälfte eines größern Doppelhauses 2 ×	Fr. 41,800.— =	Fr. 83,600.—
Typ II. Hälfte eines normalen Doppelhauses 4 ×	Fr. 38,500.— =	" 154,000.—
Typ III. Eckhaus am Viererblock 2 ×	Fr. 36,300.— =	" 72,600.—
Typ IV. Eingebautes Reihenhaus am Viererblock 2 ×	Fr. 32,650.— =	" 65,300.—
Total für 10 Häuser wie oben		Fr. 375,500.—

Subventionen und Darleihen der Behörden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1919 und der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juli 1919 betr. die Förderung

der Hochbautätigkeit wurden an diese Baukosten folgende Barsubventionen und Darleihen geleistet:

I. Subventionen:		
13,5 %	Bundessubvention auf Fr. 374,000	Fr. 50,490
6,75 %	Kantonssubvention	" 25,245
6,75 %	ordenliche Subvention der Stadt Luzern	" 25,245
3 %	außerordent. Subvention der Stadt Luzern	" 11,220
30 %	Total Barsubventionen	Fr. 112,000
II. 4 % = Darleihen:		
11,5 %	Bundesarleihen auf Fr. 374,000	Fr. 43,010
5,75 %	Kantonsdarleihen	" 21,505
2,75 %	Darleihen der Stadt Luzern	" 10,285
20 %	Total Darleihen	Fr. 74,800

Der Verkauf der Häuser an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgt zum Selbstkostenpreis:

Typ I. Hälfte eines Doppelhauses im Ausmaß von 8,4 × 8,0 m. 6 bis 7 Zimmer, großer Keller, Bad, Waschküche, Dachaufbau.	
Baukosten	Fr. 41,800
Land 510 m ²	" 2,200
	Fr. 44,000
Subvention	" 12,500
Verkaufspreis	Fr. 31,500

Anzahlung Fr. 2000.

Verzinsung der I. und II. Hypothek	Fr. 1,400
Jährliche Amortisation	" 200
Kataster, Wasserzins, Brandversicherung zirka	" 150
Jährliche Belastung	Fr. 1,750

Typ II. Hälfte eines Doppelhauses im Ausmaß von 8,4 × 7,3 m. 5 bis 6 Zimmer, großer Keller, Bad, Waschküche.

Baukosten	Fr. 38,500
Land 540 m ²	" 2,300
	Fr. 40,800
Subvention	" 11,400
Verkaufspreis	Fr. 29,400

Anzahlung Fr. 1800.

Verzinsung der I. und II. Hypothek	Fr. 1,250
Jährliche Amortisation	" 200
Kataster, Wasserzins, Brandversicherung zirka	" 150
Jährliche Belastung	Fr. 1,600

Typ III. Eckhaus am Viererblock. Ausmaß 8,4 × 7,0 m. 5 Zimmer, großer Keller, Bad, Waschküche.

Baukosten	Fr. 36,300
Land 560 m ²	" 2,400
	Fr. 38,700
Subvention	" 11,000
Verkaufspreis	Fr. 27,700

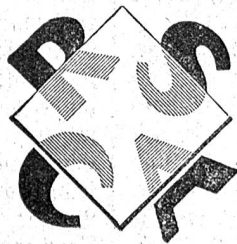
Anzahlung Fr. 1700.

Verzinsung der I. und II. Hypothek	Fr. 1,180
Jährliche Amortisation	" 180
Kataster, Wasserzins, Brandversicherung zirka	" 140
Jährliche Belastung	Fr. 1,500

Typ IV. Eingebautes Mittelhaus am Viererblock im Ausmaß von 8,4 × 6,3 m. 5 Zimmer, großer Keller, Bad, Waschküche, Dachaufbau.

Baukosten	Fr. 32,650
Land 500 m ²	" 2,050
	Fr. 34,700
Subvention	" 9,800
Verkaufspreis	Fr. 24,900

Anzahlung Fr. 1500.



Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Telephon: Selnau 717 **Zürich** Kanzleistrasse Nr. 57

2972/2

Billigste Bezugsquelle für:

Fensterglas Rohglas Drahtglas

belegt **Spiegelglas** unbelegt

Alle Sorten Spezialgläser weiss und farbig.

Verzinsung der I. und II. Hypothek	Fr. 1,000
Jährliche Amortisation	" 160
Kataster, Wasserzins, Brandversicherung zirka	" 120
Jährliche Belastung	Fr. 1,280

Zins und Amortisation sind in monatlichen Raten von Fr. 105 bis Fr. 130 je nach Größe des Hauses an die Gemeinnützige Baugenossenschaft zu leisten, die ihrerseits die Zinsen der Luz. Kantonalbank für die I. Hypothek und dem Kanton für die II. Hypothek weiterleitet, während die Amortisationen gesondert verwaltet werden.

Jede Spekulation mit diesen Eigenheimen ist für alle Zeiten ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bei der G. V. L. ist als bindende Verpflichtung im Kaufvertrag festgelegt. Die Genossenschaft wahrt sich bei Aufgabe des Eigenheimes aus zwingenden Gründen (Wegzug, Familienauflösung usw.) das Vorkaufsrecht. Als Rückkaufswert gilt die Verkaufssumme plus Aufwendungen, die eine dauernde Wertvermehrung darstellen, abzüglich $\frac{1}{2}\%$ Amortisation pro Jahr auf den Verkaufspreis.

Die jährliche Zinsbelastung inkl. Kataster, Wasserzins und Brandversicherung schwankt zwischen Fr. 1120 bis Fr. 1550, wobei die Verzinsung von zirka Fr. 1000 Privatarbeiten pro Haus bereits mit einbezogen ist.

Welche Vorteile bietet das Eigenheim gegenüber der Mietwohnung im Häusermeer der Stadt?

Nach übereinstimmendem Urteil ist das gartenumrahmte Eigenheim für die Kinder ein wahres Paradies gegenüber dem Stadthaus mit den Gefahren des Straßenlebens. Sonne, Luft und Licht statt Schatten, Feuchtigkeit, Staub und Rauch. 300 m² Gartenland stehen für die Anpflanzung zur Verfügung, genügend, um auch für eine 7köpfige Familie die Gemüse selbst heranzuziehen und das Budget der Haushaltsrechnung um zirka Fr. 200 zu entlasten. Daneben täglich frische Eier aus dem Hühnerstall. Wenn es Freude macht, mag auch Kaninchen aufziehen und hat hiefür stets genügend Garten- und Küchenabfälle.

Für die materiellen Vorteile können also sehr wohl vom Zinsbetrag noch Fr. 200 in Abzug gebracht werden, während die idealen Vorteile unbezahlbar sind und bleiben.

Notstandsarbeiten im Kanton Zug. Der Rat bewilligte Kredite für Notstandsarbeiten im Betrage von rund 400,000 Fr.

Wohnungsbauten in Basel. Der Regierungsrat sucht beim Großen Räte um die Ermächtigung nach, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Förderung des Wohnungsbauens im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 Subventionen an Neu- und Umbauten, durch welche dem Wohnungsmangel in erheblichem Maße gesteuert wird, zu bewilligen, und verlangt für diesen Zweck einen Kredit von 700,000 Fr. Ferner beantragt er die Förderung der Bautätigkeit durch Abgabe von Land aus öffentlichem Grundbesitz zu Baurecht, welches an Stelle oder neben die Barsubvention tritt.

Schulhausneubau in Quarten (St. Gallen). In Quarten fand die Einweihung des neuen Schulhauses statt, das in idealer Lage sich auf einem vorspringenden Hügel zwischen Unterterzen und Quarten erhebt und ein ehrendes Zeugnis ablegt von der Opferwilligkeit und Schulfreundlichkeit der Bevölkerung. Das mit allen Anforderungen der modernen Technik erstellte Schulhaus wurde von dem St. Galler Architekten Ernst Hännly erstellt und darf in jeder Hinsicht als mustergültig bezeichnet werden.

Für die Wasserversorgungsanlagen im Kanton Aargau sind im Notstandsarbeiten-Programm des Regierungsrates folgende Arbeiten vorgesehen:

1. Gränichen, Wasserversorgung, Hydrantenanlage, Pumpwerk, Reservoir, Leitungsnetz, 1. Ausbau (Voran-schlag 90,000 Fr.);
2. Rütigen, Kirchberg und Seisen-fabrik, Wasserversorgung und Hydrantenanlage, Erwei-terung (45,000 Fr.);
3. Mühlen, Wasserversorgung und Hydrantenanlage, 2. Ausbau (120,000 Fr.);
4. Ober-Entfelden, Wasserversorgung und Hydranten-Anlage (300,000 Fr.);
5. Unteriggental (30,000 Fr.);
6. Fisch-bach-Götslikon (70,000 Fr.);
7. Effingen (49,000 Fr.);
8. Remigen-Rüfenach (6000 Fr.);
9. Dürrenäsch (38,000 Franken);
10. Menziken, Teilausbau (100,000 Franken);
11. Reinach, Rohrnetzweiterung, Wasserfassung, Pump-werk (156,000 Fr.);
12. Unterkulm (40,000 Franken);
13. Hornussen (49,000 Fr.);
14. Sulz-Obersulz und Sulzberg (98,000 Fr.);
15. Laufenburg, Pumpwerk, Ausbau der Anlage (100,000 Fr.);
16. Hunzenschwil-Kupperwil, Zusammenschluß und Ausbau (60,000 Fr.);
17. Geltwil (76,000 Fr.);
18. Meienberg Eins (30,000 Franken);
19. Rottenschwil (42,000 Fr.);
20. Waltenschwil (20,000 Fr.);
21. Stengelbach (12,000 Fr.);
22. Möhlin, Wasserversorgung und Hydrantenanlage (150,000 Fr.);
23. Brittnau (50,000 Fr.);
24. Rölliken, Quellenfassung, Pumpwerk und Ausbau (50,000 Fr.);
25. Murgental, 1. Ausbau der Anlage (200,000 Fr.);
26. Rothrist, Er-stellung der Wasserversorgung und Hydrantenanlage (200,000 Fr.);
27. Zofingen (80,000 Fr.);
28. Reuent-al (60,000 Fr.);
29. Königsfelden (62,000 Fr.);
30. Turgi (20,000 Fr.);
31. Dohmarfingen (40,000 Fr.);
32. Will-mergen (25,000 Fr.);
33. Ober-Chrendingen, Wasser-versorgung und Hydrantenanlage (180,000 Fr.);
34. Diet-wil-Fenkrieden, Mettenschwil und Abtwil, Zusammenschluß, Pumpwerk und Reservoir (120,000 Fr.);
35. Uertheim, Neudorf und Bottenwil, Ausbau der Wasserversorgungs-anlagen (150,000 Franken);
36. Mägenwil (5000 Fr.);
37. Rüntens-Sulz (25,000 Fr.);
38. Unter-Entfelden, Zusammenschluß mit Ober-Entfelden (10,000 Fr.).

Postneubau in Zofingen. Die Stadt Zofingen will ein neues Postgebäude erstellen

Zur Einrichtung von Werkstätten für die Arbeits-lofen in Lausanne bewilligte der Stadtrat einen Kredit von 350,000 Fr.

Die technischen Eigenschaften des Holzes.

(Von Th. Wolff, Friedenau)

Von großer Wichtigkeit für alle Zwecke der Holz-bearbeitung und Holzverwendung ist die Trockenheit beziehungsweise der Trockenheitsgrad des Holzes. Frisches Holz enthält etwa 40 bis 50 % seines Gewichtes an Wasser und ist zur Verarbeitung völlig ungeeignet, da es während des Austrocknens sehr erheblichen Verände-rungen nach Raum, Festigkeit usw. unterliegt, durch die das Arbeitsstück geschädigt wird. Feuchtes oder nicht ge-nügend ausgetrocknetes Holz ist überdies stets der Nähr-boden von Schimmelpilzen, durch welche Fäulnis und damit zugleich Unbrauchbarwerden des Holzes bewirkt wird. Im Baugewerbe entsteht bei der Verwendung nicht genügend getrockneten Holzes der gefürchtete Haus-schwamm, der den Baumeistern so viel zu schaffen macht und jährlich große Summen an Kosten verursacht. Alter, Jahreszeit des Fällens, Standort, Klima usw. sind von großem Einfluß auf den Wassergehalt des Holzes. Im Winter gefälltes Holz enthält etwa 10 bis 15 % weniger Wasser als im Frühjahr gefälltes, und ebenso ist auch das Kernholz immer wesentlich trockner als Splint-holz. Das Holz muß also, bevor es zur weiteren Ver-

arbeitung kommt, einem Austrocknungsprozeß unterworfen werden, der in allen Holzverarbeitenden Gewerben mit zu den wichtigsten Aufgaben des Arbeitsprozesses gehört. Das gefällte Holz verliert schon beim Trocknen an der Luft einen erheblichen Teil seines Wassers, wobei aller-dings die dichteren und harten Holzarten bedeutend lang-samer trocknen als die weicheren und lockeren Hölzer. Ein Jahr muß jedes Holz zum mindesten trocknen, und selbst dann enthält es noch immer etwa 10 bis 25 % Wasser. Holz, das für Tischler- und Drechslerarbeiten Verwendung finden soll, soll mindestens zwei bis drei Jahre dem Trocknen ausgesetzt sein, ehe es zur Ver-arbeitung gelangt. Um das Trocknen des Holzes zu be-schleunigen, gibt es übrigens zahlreiche künstliche Trock-nungsmethoden, die auf der Anwendung erwärmter Luft in Trockenkammern usw. beruhen. Andere Methoden des künstlichen Austrocknens bestehen in Dämpfen, wobei das Holz in geschlossenen eisernen Gefäßen der Einwir-kung gespannten Dampfes ausgesetzt wird, wodurch die inneren Saftbestandteile des Holzes zugleich unschädlich gemacht werden. In dieser Weise wird besonders in der Pianoindustrie wie überhaupt in der Musikinstru-mentenfabrikation, ebenso aber auch im Wagen- und Karosseriebau die Trocknung und Präparierung des Holzes vielfach ausgeführt. Der kleinere Holzindustrielle allerdings begnügt sich zumeist mit dem natürlichen Aus-trocknen des Holzes auf dem Trockenplatz oder in der Trockenkammer, und erreicht bei längerem Liegen des Holzes einen ebenso hohen Grad der Trockenheit seines Holzes wie durch künstliche Austrocknung oder durch Dämpfen. Holz, das auf natürliche Art, nur durch Lie-genlassen in trockener Luft getrocknet wurde, ist sogar dem auf dem Wege eines künstlichen Schnelltrocknungs-verfahrens getrockneten Holze vorzuziehen, da es allge-mein fester, beständiger und widerstandsfähiger gegen Feuchtigkeit oder andere äußere Einflüsse ist und bleibt.

Beim Trocknen verringert sich der Raum, den das Holz einnimmt, es „schwindet“, wie der Fachausdruck lautet. Wenn das Schwinden unregelmäßig erfolgt, ent-steht das unangenehme „Werfen“ oder „Reißen“ des Holzes. Schwinden, Werfen und Reißen werden zusam-men als das „Arbeiten“ des Holzes bezeichnet. Diese Vorgänge machen allen Holzverarbeitenden Gewerben viel Schwierigkeiten, und bei der Auswahl und Verwendung des Materials muß auf diese Eigenschaft der Holzarten sehr weitgehende Rücksicht genommen werden. Sehr wenig schwindet das Holz des virginischen Wachholder, der Weimutskiefer, der Fichte, Lärche, Tanne, Eiche, des Lebensbaumes und das Pfannenhholz, Holzarten, die sich beim Schwinden nur um etwa 2 bis 3 % ihres ursprünglichen Raumgehalts verringern. Stärker schwin-den bereits Ahorn, Schwarzkiefer, Kiefer, Pappel, Ulme, Kastanie, Esche Traubeneiche und Akazie, bei denen die Raumverminderung beim Trocknen etwa 5 % beträgt. Sehr stark endlich schwinden Erle, Birke, Hartriegel, Hasel, Maulbeere, Apfelbaum, Hainbuche, Edelkastanie, Buche, Zerreiche, Linde, Kornelrösche und Nußbaum, die sich um etwa 8 % ihres Raumgehalts verringern. Durchweg schwindet junges Holz stärker als altes, Splint-holz stärker als Kernholz und schnell getrocknetes Holz stärker als langsam getrocknetes, weswegen Holz, das auf dem Wege der natürlichen Lufttrocknung mit darauf-folgendem Dörren langsam getrocknet wurde, vor dem Holz, das nach einem der zahlreichen Schnelltrocknungs-verfahren getrocknet wurde, den Vorzug hat, weniger zu arbeiten und sich nach der Bearbeitung als zuver-lässiger zu erweisen. Das Schwinden findet hauptsäch-lich in der Richtung der Jahresringe statt und beträgt hier etwa 5 bis 10 %, während in der Längsrichtung des Holzes das Schwinden nur ganz gering ist und nur